



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 03. MAI 2012

NR. 16

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 3 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Gemarkung Dolgen 178

Landeshauptstadt Hannover

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover vom 16.10.1997 in der Fassung vom 01.01.2009 178

Bebauungsplan Nr. 1758 178

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1738 178

Bebauungsplan Nr. 906, 2. Änderung 178

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt HEMMINGEN

Haushaltssatzung der Stadt Hemmingen für das Haushaltsjahr 2012 179

2. Stadt SEELZE

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Seelze 180

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Seelze (Straßenreinigungssatzung) in der Neufassung vom 01.07.2012 181

3. Stadt SEHNDE

Haushaltssatzung der Stadt Sehnde für das Haushaltsjahr 2012 189

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover 189

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem.
§ 3 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (NUVPG), Gemarkung Dolgen**

Hier wurde die Genehmigung zur Erstaufforstung von 3.735 m² Grünland auf dem Flurstück 256, Flur 3, Gemarkung Dolgen, gem. § 9 NWaldLG beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 3 Abs. 1 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 24b der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Az.: 36.05 672 1603/15.18

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Alexander Kreit

Landeshauptstadt Hannover

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für
die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover vom
16.10.1997 in der Fassung vom 01.01.2009**

Aufgrund der §§10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, 41) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 19.04.2012 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover vom 16.10.1997 in der Fassung vom 01.01.2009 erlassen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover vom 16.10.1997 in der Fassung vom 01.01.2009 wird wie folgt verändert:

In § 4 Abs. 2 Ziffer 2.1 wird der Betrag 245 € durch 270 € ersetzt.

§ 2

Der §1 dieser Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19.04.2012

Weil
Oberbürgermeister

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1758

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Erweiterung Sprengel Museum

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst den südlichen Teil des Grundstücks Sprengel Museum (Kurt-Schwitters-Platz 1), bis ca. 87 m von der südlichen Ecke des vorhandenen Gebäudes, die diesem Grundstücksabschnitt auf einer Länge von 190 m gegenüberliegenden frei zugänglichen Stellplätze mit den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen des Rudolf-von-Bennigsen-Ufers sowie das Grundstück Auf dem Emmerberge 38 (Flurstück 339/14, Gemarkung Hannover, Flur 31)

Satzungsbeschluss am 19.04.2012

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1738

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Ottweilerstraße

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Kirchrode, Flur 2 an der Ottweilerstraße zwischen der Lehrkindertagesstätte Neunkirchener Platz der Stadt Hannover im Nordosten, dem Vinzenzkrankenhaus im Süden und dem Seniorenzentrum der AWO im Südwesten. Er umfasst folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile: das Grundstück Ottweilerstraße 19 (Flurstücke 1059/1 und 1062/13), Teile der Ottweilerstraße (Flurstücke 96/272 und 1062/16) und Teile der Sulzbacher Straße (Flurstücke 1062/24 und 1058/2) sowie einen Streifen der Spielplatzfläche zwischen Ottweilerstraße, Sulzbacher Straße und Lange-Feld-Straße (Flurstück 1058/3).

Satzungsbeschluss am 19.04.2012

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Bebauungsplan Nr. 906, 2. Änderung

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Vinnhorster Weg

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die südöstliche Grundstücksgrenze der Bahnlinie Hannover – Hamburg, die Nordgrenze des Grundstücks Vinnhorster Weg Nr. 149 (Gemarkung Herrenhausen, Flur 1, Flurstück 73/5), die westliche Straßenbegrenzung des Vinnhorster Weges, die Südgrenze des Grundstücks Vinnhorster Weg Nr. 137 (Flurstück 71/19), die Ostgrenze des Grundstücks Am Fuhrenkampe Nr. 12 (Flurstück 67/44) bis zu einem Ab-

stand von 149 m zur Straße Am Fuhrenkampe sowie eine rechtwinklig dazu verlaufende Linie nördlich des Gebäudes auf dem Grundstück Am Fuhrenkampe 12 (Flurstück 67/46).

Satzungsbeschluss am 19.04.2012

Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-48842

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 23.04.2012

DER OBERBÜRGERMEISTER
In Vertretung
Bodemann

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt HEMMINGEN

Haushaltssatzung der Stadt Hemmingen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hemmingen in der Sitzung am 23.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	31.297.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	33.707.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	162.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	162.000 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.637.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.535.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	567.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.215.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.647.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.021.000 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 31.852.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 36.772.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.647.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 965.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **440 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **440 v. H.**
2. Gewerbesteuer **400 v. H.**

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 25.000 € je Produktkonto nicht überschreiten.

Stadt Hemmingen, den 23.02.2012

STADT HEMMINGEN

Schacht-Gaida

L.S.

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover am 17.04.2012 unter dem Aktenzeichen - 151421/1 (6) - erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen und der Beteiligungsbericht liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bzw. § 151 NKomVG vom 03.05.2012 bis einschließlich 11.05.2012 während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, Zimmer 2.03, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hemmingen, den 23.04.2012

STADT HEMMINGEN

Der Bürgermeister

Schacht-Gaida

2. Stadt SEELZE

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Seelze

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 22.03.2012 für das Gebiet der Stadt Seelze den Erlass folgender Änderungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Veränderungen

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Straßenneuanschlüsse:

Ortsteil	Straßenname	Reinigungs-klasse
Seelze	Bauerwiese	3
Seelze	Holunderweg	3
Seelze	Lohholz	3
Seelze	Martenkamp	3
Seelze	Thymianweg	3
Seelze	Wieskamp	3
Dedensen	Am Schilfgraben	3
Dedensen	Feuerdornweg	3

2. Umstufungen:

Ortsteil	Streichungen Straße	Reinigungs-klasse	Hinzufügen Straße	Reinigungs-klasse
Almhorst	Hinter den Gärten	5	Hinter den Gärten	3
Gümmer	Adlerhorst	5	Adlerhorst	3
Gümmer	Sperberweg	5	Sperberweg	3
Gümmer	Thüringer Str.	5	Thüringer Str.	3
Letter	Boschweg	2	Boschweg	3
Letter	Dieselweg	2	Dieselweg	3
Letter	Erikaweg	2	Erikaweg	3
Letter	Krokusweg	2	Krokusweg	3
Letter	Lärchenweg	2	Lärchenweg	3
Letter	Sohnreyweg	2	Sohnreyweg	3
Letter	Tannengrund	2	Tannengrund	3
Letter	Wacholdergrund	2	Wacholdergrund	3
Lohnde	Am Kiebitzberg	2	Am Kiebitzberg	3
Lohnde	Beekestraße	2	Beekestraße	3

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungsverordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Seelze, den 25.04.2012

STADT SEELZE
Schallhorn
Bürgermeister

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Seelze (Straßenreinigungssatzung) in der Neufassung vom 01.07.2012

Auf Grund der § 10 (1), § 13 Nr. 1a und § 58 (1) Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.09.2002 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Reinigung durch die Stadt

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) betreibt die Stadt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die im anliegenden Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Regionsstraßen (§ 52 NStrG).
- (2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Stadt zu reinigenden Straßen angrenzenden Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung.
- (4) Für die Benutzer erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung.

§ 2

Reinigung durch die Eigentümer

- (1) Auf den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden
 - a) die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen incl. befahrbarer öffentlich gewidmeter Grundstückszuwegungen (Wohnwege),
 - b) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den unter Buchstabe a) genannten Flächen,
 - c) die Freihaltung der Gossen von Schnee und Eis bei Tauwetter,den Eigentümern der anliegenden Grundstücke (Reinigungspflichtige) auferlegt.
- (2) Dem Fußgängerverkehr dienende Straßenflächen nach Absatz 1 sind:
 - a) die durch ihre Gestaltung (Pflasterung, Plattenbelag, Bordstein, Farbmarkierungen oder andere Trennlinie) äußerlich als solche erkennbar von der Fahrbahn getrennten Gehwege, auch wenn sie neben dem Fußgängerverkehr dem Verkehr von Fahrrädern oder Fahrrädern mit Hilfsmotor oder dem ruhenden Verkehr dienen,

b) bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ohne Gehwege im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) ein üblicherweise als Fußweg genutzter Streifen in einer Breite von 1,5 m neben oder am Rand der Fahrbahn.

- (3) Auf den im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden
 - a) die in Absatz 1 a) bis c) aufgeführten Reinigungsaufgaben,
 - b) die Reinigung der Radwege
 - c) die Reinigung der Parkstreifen,
 - d) die Reinigung der Fahrbahnen bis zur Mitte den Eigentümern der anliegenden Grundstücke (Reinigungspflichtige) übertragen.
- (4) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind und die trennende Anlagen Bestandteil der öffentlichen Straßen sind.
- (5) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (6) Den Eigentümern der in Absatz 1 bis 3 aufgeführten Grundstücke werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentümergebiet) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Begriffe

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

§ 4

Durchführung der Reinigungspflicht

Art und Umfang der Reinigung richtet sich nach der „Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Seelze (Straßenreinigungsverordnung)“.

§ 5

Eigentumsübergang

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehrriecht in ihr Eigentum über, sobald er von der Kehrmaschine aufgenommen, in den Kehrriechtbehälter eingefüllt oder auf ein Fahrzeug geladen worden ist. Wertgegenstände im Kehrriecht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Seelze vom 15.12.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2010 außer Kraft.

Seelze, den 25.04.2012

STADT SEELZE
Schallhorn
Bürgermeister

Straßenverzeichnis**(Anlage zu § 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Seelze vom 01.07.2012 in der zurzeit gültigen Fassung)**

In den nachfolgend aufgeführten Straßen führt die Stadt Seelze nach Maßgabe der Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Stadt Seelze (Straßenreinigungssatzung) und der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Seelze (Straßenreinigungs-VO) die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich ihrer Bestandteile als öffentliche Einrichtung durch.

Die Straßen sind in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1

Ortsteil	Straßen	Besonderheiten
Letter	Klöcknerstraße Lange-Feld-Straße Stöckener Straße	L 395 innerhalb OD von Gemarkungsschild Letter bis Ebertstr. und von Kirchstraße bis Löhrkreuzung L 395 innerhalb OD
Lohnde	Calenberger Straße Krumme Masch	K 356, innerhalb OD K 356 von Gemarkungsgrenze bis zur Calenberger Straße
Seelze	Hannoversche Straße Wunstorfer Straße	von Obentrautstraße bis Gemarkungsschild

Reinigungsklasse 2

Ortsteil	Straßen	Besonderheiten
Almhorst	Bröhnfeld Fuchstrift Hartrehre Hopfenbruch Lerchenkamp Rehwinkel Rohlanddamm	bis einschließlich Haus Nr. 10 L 390 von Rohlanddamm bis OD-Grenze ohne Zufahrt zu Haus Nr. 38 ohne Parkfläche zwischen Haus Nr. 6 und 10 L390 von Hartrehre bis OD-Grenze
Dedensen	Altes Dorf Am Pfarrgarten Am Sportplatz Breiter Busch Breite Rehre Landschaftsstraße Luther Straße Reuterwiesen	Kreisstr.253 von Luther Str. bis südl.OD-Grenze Gemeindestr. von Bruchstr. bis Kreisstr. 253 bis Ende Turnhalle Grundschule B441 von Luther Straße bis Bahnhof von Altes Dorf bis OD-Grenze
Döteberg	Anhaltsweg Arnekestraße Dorfstraße Im Busche Kirchbuschweg Lange Straße Schneiderwinkel	 innerhalb OD innerhalb OD
Gümmer	Alemannenstraße An der Rampe Fohrtweg Gotenstraße Gümmerdamm Holtweg Osnabrücker Landstraße Rote Reihe	 einschließlich P+R-Platz bis einschl. Grundst. Nr. 23, ohne nord-westl. Stichweg K 356 innerhalb OD bis zur B 441

Ortsteil	Straßen	Besonderheiten
	Max-Planck-Straße Nico-Flatau-Platz Rosenweg Rostocker Straße Rotdornweg Schäferweg Thomastraße Tulpenweg Uferstraße Weideweg Weimarer Straße Weißer Brink Wiesenweg Wilhelm-Busch-Straße Wilhelm-Henze-Straße Wilkeningstraße Windelerstraße	von B 441 bis Röntgenstraße incl. Parkplätze nur südliche Seite ohne Verbindungsweg zur Stöckener Straße ohne nördl. Verbindungsstück zur Lange-Feld-Str.
Lohnde	Am Denkmal Deisterstraße Fährweg Hafenstraße Im Brünfeld Im Grauland Im Kanaleck In der Ohe Krumme Masch Mechthildstraße Sollingstraße Theodor-Heuss-Straße Werftstraße	bis nördl. Zufahrt zum Festplatz K 357 innerhalb OD ohne Verbindungs- und Wohnwege, bis einschl. Grundstück Nr. 12 und 15 bis einschl. Mitte Grundstück Nr. 6 einschl. südl. Stichweg von Calenberger Straße bis einschl. Wendeplatz
Seelze	Ahornweg Am Rangierbahnhof Am Wehrberg An der Junkernwiese Bahnhofstraße Bonhoefferstraße Bremer Straße Breslauer Straße Brüggefeld Goltermannstraße Grand-Couronne-Allee Gustav-Adolf-Straße Heimstättenstraße Herderstraße Hermannstal Hindenburgstraße Humboldtstraße Kanalstraße Königsberger Straße Kolbestraße Kurt-Schumacher-Straße Lindenstraße Marienwerderallee Martinskirchstraße Mozartstraße Mühlenstraße Obentrautstraße Rudolf-Breitscheid-Straße Sandrehre Stettiner Straße Ulmenstraße Vor den Specken Weizenkamp	ohne Wohnweg zu den Häusern Nr. 20- 26 von Kolbestr. bis L 390 von Vor den Specken bis einschl. Wendeplatz ohne Verbindungsweg Königsberger/ Hannoversche Str. K 252 innerhalb OD ohne Verbindungsweg zur Hannoverschen Str. bis Gemarkungsgrenze Seelze/ Lohnde

Ortsteil	Straßen	Besonderheiten
Velber	Adolf-Wissel-Straße Alfred-Wilke-Straße Am Wehrgraben An der Eiche Gartenstraße Hasselfeldstraße Heinrich-Beensen-Straße Im Brande Kapellenbrink Petersenstraße Schmiedestraße Schusterbrink Stadtweg Von-Lenthe-Allee Westerwinkel	bis Heinrich- Beensen Str. K 250 innerhalb OD einschl. Parkplätze bis zur Hälfte des Grundstücks Haus Nr. 9 bis Haus Nr. 6 und vor den Grundstücken Nr. 32,33 und 34

Reinigungs-klasse 3

Ortsteil	Straßen	Besonderheiten
Almhorst	Harreweg Hasenkamp Hinter den Gärten Hof Flor Im Saalfeld Rädergarten	ohne Stichweg zum Hopfenbruch
Dedensen	Alte Horst Am Bahnhof Am Biotop Am Schilfgraben Am Schützenplatz An der Rotbuche Auf dem Kampe Drosselweg Erlenweg Eschenweg Feuerdornweg Forstamtstraße Fuhrenkamp Hahnenfußweg Hesekamp Im Dorffelde Irisweg Kirschenkamp Kleeweg Libellenweg Meisenweg Neue Wiesen Pappelweg Raiffeisenstraße Rieheweg Schlehenkamp Unter den Birken Unter den Linden Weißdornweg	ohne östliche und westl. Stichwege ohne nördlichen Stichweg ohne Wohnwege zur Straße Auf dem Kampe bis einschließl. Grundstück Nr.9,ohne östlichen Stichweg bis einschließl. Grundstück Nr. 44 ohne Verbindungsweg zum Meisenweg nördl.Seite von Luther Str. bis Ende Grundstück Nr. 10 südl. Seite von Luther Str. bis Fährhaus ohne Wohnwege ohne Wohnwege ohne Wohnweg ohne Verbindungsweg zum Drosselweg bis Gebäudemitte Grundstück Nr. 2 ohne Wohnwege ohne Stichwege ohne Wohnwege
Gümmer	Adlerhorst Am Zollkrug Auf dem Brink Auf der Wohrt Fasanenweg Frankenstraße Glockengasse	ohne Stichwege

Ortsteil	Straßen	Besonderheiten
	Habichtshorst Im Lerchenfeld Marschweg Niedersachsenstraße Rebhuhnswinkel Sperberweg Spreinswinkel Thüringer Straße Wachtelgang	ohne Wohnwege ohne Stichwege zu Haus Nr.2/4,8/10,16/18/20
Harenberg	Bergfeld Böhmsche Wiesen Brunnenstraße Düsterstraße Elbeweg Fössestraße Höfstraße Ihmeweg Ilmenauweg Im Dornfeld Im Tale Kammstraße Masurenweg Neisseweg Tewenberg Unter den Bäumchen Wasserfurche	ohne südl. Verbindungsweg neben Grundstück Nr. 10 ohne Seitenstraßen ohne Seitenstraßen ohne Verbindungsweg zur Harenberger Meile, der Wohnwege zu Haus Nr. 29 und Stichweg Flurstück 47/15 ausschl. der beiden südl. Wohnwege zwischen den Häusern Haus Nr. 16/18 und 24/26, dem Parkplatz von Haus- Nr.18 und 20 außer westl.Stichweg zu den Häusern Nr. 15 bis 29
Letter	Boschweg Dahlienweg Dieselweg Engelkestraße Erikaweg Fröbelstraße Georg-Büchner-Weg Im Weidefeld Im Winkel Krokusweg Kurze Wanne Lärchenweg Lampehof Mittelweg Pestalozzistraße Sohnreyweg Tannengrund Tiergartenstraße Wacholdergrund	ohne Wohnwege ohne Wohnwege bis einschl. Haus- Nr. 19, ohne Verbindung zum Wiesenweg ohne Verbindungsweg zur Lange-Feld- Str. ohne Stichweg zum Hirtenweg ohne Verbindungsweg zur Schulstraße ohne Stichweg zur Nordstraße ohne Stichweg zu Haus Nr.13,15 ohne Stichweg
Lohnde	Am Kiebitzberg Am Silberberg Beekestraße Brehmweg Dietrich-von-Mandelsloh-Weg Eifelweg Fontaneweg Hebbelweg Heideweg Im Kleinen Felde Im Kreuzbusch Ithweg Johann-Egestorff-Straße Ludwig-Uhland-Weg Parkplatz Fährweg Riesengebirgsweg Samlandweg	ohne Stichweg ohne nördl. Abzweigung zu den Grundstücken Nr.5,7,9 ohne nördl. Stichweg ohne Wohnwege ohne nördl. Wohnwege ohne Verbindungsweg zur Krumpfen Masch ohne Wohnwege

Ortsteil	Straßen	Besonderheiten
	Theodor-Storm-Weg Westereschfeld Wilhelm-Raabe-Straße	ohne Wohnwege zum Heideweg
Seelze	Allensteinstraße Amsterdamer Gracht Am Isenbrink Am Markt Am Steingrande An den Grachten An der Bredenbeeke Bachstraße Bauerwiese Binsenpfad Birkenweg Blumenauer Weg Bunsenstraße Danziger Straße De-Haen-Straße Delfter Gracht Eibenweg Fichtestraße Haager Gracht Hans-Böckler-Straße Heimbergstraße Heinrich-Heine-Straße Holunderweg Im Beekefeld Im Distelwinkel Im Kohlenbrinke Kantor-Feldmann-Straße Kastanienweg Leinestraße Liebigstraße Lohholz Marienstraße Martenkamp Moosweg Nußbaumweg Parkplatz Hallenbad Seelze Parkplatz Grand-Couronne-Allee P+R Parkplatz Lessingplatz Seegraspfad Seerosenweg Schilfrohrpfad Thymianweg Wieskamp Wassersternweg	ohne nördl. Verbindungsweg bis einschl. Haus Nr. 19, ohne Wohnwege ohne Verbindungsweg zur De- Haen Str. ohne Verbindungsweg zur Wunstorfer Str. ohne Verbindungsweg zur Wunstorfer Str. bis einschl. Haus Nr. 2a
Velber	Am Kirchfeld Am Velberholz An den Rottekuhlen Bornstr. Dunkerstraße Im Bruchfeld Im Helland Immenkamp Kollrothstraße Kurze Wende Martin-von-Holle-Weg Siedlung Steinkamp	ohne östl. Stichweg ohne nördl. Stichweg bis einschl. Grundstück Nr. 20 ohne Wohnwege ohne nördl. Wohnwege ohne Verbindungsweg zu Im Brande bis zur Hälfte des Grundstücks Nr. 14

Reinigungsklasse 4

Ortsteil	Straßen	Besonderheiten
Letter	Lange-Feld-Straße	von Ebertstr. bis Kirchstr. einschließlich Kastanienplatz
Seelze	Am Kreuzweg Bremer Straße Hannoversche Straße	von Hannoversche Str. bis Kolbestr. ohne Wohnweg zum Haus Nr. 13 von Kreuzung Bremer Straße bis Obentrautstraße einschließlich Alter Krug und Obentrautdenkmal

Reinigungsklasse 5

Ortsteil	Straßen	Besonderheiten
Dedensen	Auf dem Damme Bruchstraße	ohne Stichwege
Gümmer	Friesenstraße Graseweg Hainbuchenweg Sachsenstraße Westfalenstraße	ohne östl. Stichweg ohne Stichwege
Letter	Alte Aue Ebertstraße Freiherr-vom-Stein-Straße Hirtenweg Im Sande Kirchstraße Möllerkamp Nordstraße Porschestraße Schulstraße	ohne Teilstück Kastanienplatz
Lohnde	Lohnder Straße	
Seelze	Beethovenstraße Döteberger Straße Goethestraße Kantstraße Schillerstraße Südstraße	

3. Stadt SEHNDE

Haushaltssatzung der Stadt Sehnde für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sehnde in der Sitzung am 15.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge 34.456.400 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen 36.727.200 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 152.600 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 200 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit 32.559.300 €
 - 2.2 der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit 33.689.500 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen 3.100.700 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen 7.571.600 €
 - 2.5 der Einzahlungen
für Finanzierungstätigkeit 18.000 €
 - 2.6 der Auszahlungen
für Finanzierungstätigkeit 257.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.653.800,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v.H.
2. Gewerbesteuer 430 v.H.

Sehnde, den 15.März 2012

L. S. STADT SEHNDE
Lehrke
Bürgermeister

Betr.: Veröffentlichung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 ist vom Rat der Stadt Sehnde am 15.03.2012 beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Schreiben vom 20.04.2012 hat die Kommunaufsicht den § 3 der Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage, sowie dienstfreie Werktag – im Rathaus der Stadt Sehnde, Nordstr. 21, 31319 Sehnde (3. OG, Zimmer 303), während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sehnde, den 24. April 2012

STADT SEHNDE
Der Bürgermeister
Lehrke

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover

Gemäß den §§ 7, 9, 13 und 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 493) und § 8 der Verbandsordnung vom 19.12.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 2002, Nr.27 S. 766) in der Fassung vom 29.02.2008 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2008, Nr. 08/2008 S. 86) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover die nachfolgende Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover beschlossen:

Artikel 1

Neufassung der Verbandsordnung

Die Verbandsordnung erhält folgende neue Fassung:

„I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder, Anstalt öffentlichen Rechts

- (1) Die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover bilden einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband kann in eine Anstalt öffentlichen Rechts überführt werden.

§ 2

Name, Sitz, Dienstherrenfähigkeit

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Er kann hauptamtliche Beamtinnen oder Beamte und Beschäftigte haben.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover“.

§ 3

Verbandsbereich

Der Verbandsbereich umfasst das Gebiet der Region Hannover.

§ 4

Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband tritt an die Stelle der Region Hannover als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und § 160 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und erhebt Gebühren.
- (2) Der Zweckverband nimmt für die Landeshauptstadt Hannover in deren Gebiet die Stadtreinigung i. S. des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes wahr und erhebt Gebühren. Er nimmt für die Landeshauptstadt Hannover auch die Aufgabe der Reinigung und des Winterdienstes vor städtischen Grundstücken wahr, soweit die Landeshauptstadt Hannover als Eigentümerin der Grundstücke hierzu nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover verpflichtet ist. Der Zweckverband übernimmt ferner für die Landeshauptstadt Hannover die Beschaffung, die Überwachung, die Instandsetzung, die Aussonderung und den Verkauf der städtischen Kraftfahrzeuge.
- (3) Der Zweckverband kann im Rahmen der Aufgabenstellung nach Absatz 1 und 2 Zweckvereinbarungen mit kommunalen Körperschaften schließen, die die Übernahme von Aufgaben der kommunalen Körperschaften beinhalten.
- (4) Der Zweckverband entsorgt auch Abfälle zur Verwertung. Er kann Verträge mit Dualen Systemen zur Sammlung von Verkaufsverpackungen eingehen und diese Aufgaben auch der Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH übertragen.
- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und sich an Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, die der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes dienen.
- (6) Der Zweckverband erlässt über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen und über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen Satzungen und Verordnungen.
- (7) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden wie folgt unterschieden:
 - A-Aufgaben sind gemeinsame Aufgaben der beiden Verbandsmitglieder, die sowohl die Abfallentsorgung als auch die Straßenreinigung betreffen. Dazu gehört auch der Abschluss von Zweckvereinbarungen.
 - B-Aufgaben sind Aufgaben, die nur die Abfallentsorgung betreffen und in die ausschließliche Zuständigkeit der Region Hannover fallen.

- C-Aufgaben sind Aufgaben der Straßen- und Gehwegreinigung sowie des Winterdienstes und der Kraftfahrzeugbewirtschaftung nach § 4 Absatz 2.

§ 5

Verbandsvermögen

Die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover bringen in den Verband ihre jeweiligen bisher zur Aufgabenerfüllung der Abfallentsorgung, der Straßenreinigung und des Winterdienstes dienenden Einrichtungen (z.B. die dazu gehörenden Liegenschaften, Abfallentsorgungsbetriebe, Abfallentsorgungseinrichtungen, bewegliche Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten) sowie 94,9 % der Anteile an der Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH und 94,9 % der Anteile an der Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH unentgeltlich ein.

II. Verfassung und Organe

§ 6

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- Verbandsversammlung
- Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer

§ 7

Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover. Auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten kann die Regionsversammlung und kann der Rat der Landeshauptstadt Hannover jeweils eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten entsenden.
- (2) Bei der Abstimmung über B-Aufgaben ist nur die Vertreterin/ der Vertreter des Verbandsmitgliedes Region Hannover stimmberechtigt. Bei der Abstimmung über C-Aufgaben ist nur die Vertreterin/ der Vertreter des Verbandsmitgliedes Landeshauptstadt Hannover stimmberechtigt. Bei der Abstimmung über A-Aufgaben sind die Vertreterinnen/ Vertreter beider Verbandsmitglieder stimmberechtigt.
- (3) Die Vertreterinnen/ Die Vertreter sind an Weisungen des jeweils entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Auflösung oder die Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere Rechtsform,
3. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
4. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
5. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 3 NKomVG,
6. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt und solche, die nicht gemäß § 11 der Verbandsversammlung oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen.

§ 9

Einberufung und Leitung der Versammlungen

- (1) Die/Der Vorsitzende der Versammlung und ihr(e)/ sein(e) Stellvertreter(in) werden von der Versammlung gewählt. Die/ Der Vorsitzende der Versammlung beruft die Versammlung schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung ein. Die/ Der Vorsitzende der Versammlung stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Dabei ist zwischen A-, B- und C-Aufgaben i. S. des § 4 Absatz 7 zu unterscheiden. Die Verbandsgeschäftsführerin/ Der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Die Sitzungen der Versammlung sind grundsätzlich öffentlich; Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung öffentlich bekannt gemacht
- (2) Die Versammlung ist einzuberufen, wenn die Geschäftslage das erfordert. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied der Versammlung das schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) In Eilfällen kann die Versammlung mit einer Frist von drei Tagen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Leitung der Versammlung hat die/die Vorsitzende der Versammlung oder bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende der Versammlung.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer oder die Vertreterin bzw. der Vertreter ist verpflichtet, an den Sitzungen der Versammlung teilzunehmen.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Vertreter/innen der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend sind. Ist nur ein Verbandsmitglied stimmberechtigt, reicht die Anwesenheit nur seiner Vertreterin/seines Vertreters für die Beschlussfähigkeit aus.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Versammlung bzw. deren/ dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, von der Verbandsgeschäftsführerin/ vom Verbandsgeschäftsführer und von der Protokollführerin/ vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Versammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.
- (4) Stimmt im Falle der Beschlussfassung über A-Aufgaben ein Verbandsmitglied für einen Beschluss, das andere Verbandsmitglied gegen ihn, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Sitzung der Versammlung einzuberufen, in der erneut über den Beschluss abgestimmt wird.

§ 11

Verbandsgeschäftsführung

- (1) Der Zweckverband hat eine hauptamtliche Verbandsgeschäftsführerin/einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin/ Der Verbandsgeschäftsführer leitet und beaufsichtigt verantwortlich den Geschäftsgang der Verwaltung. Sie/Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Versammlung beschlossen wird. Sie/Er vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet wurden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr bzw. ihm in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer kann die Unterschriftsbefugnis bei Geschäften der laufenden Verwaltung delegieren.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/ Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt sie/ er die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr durch Gesetz, Verordnung oder Verbandsordnung übertragenen Aufgaben. Sie/ Er unterrichtet die Versammlung über wichtige Angelegenheiten.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin/ Der Verbandsgeschäftsführer informiert die Verbandsmitglieder rechtzeitig über die geplante Gründung von oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführerin/ Dem Verbandsgeschäftsführer wird insbesondere übertragen:
 - (a) die Ausführung des Wirtschaftsplanes und die Bewirtschaftung der Mittel einschließlich der Aufnahme der genehmigten Kredite,
 - (b) Verfügungen über Verbandsvermögen bis zum Wert von 500.000 € netto,
 - (c) der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 50.000 € netto,
 - (d) die Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes,
 - (e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 500.000 € oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 100.000 € beträgt,
 - (f) Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindungen des Zweckverbandes, soweit der Jahreswert der Leistung und das jährliche Entgelt 500.000 € netto nicht übersteigt,
 - (g) die Genehmigung überplanmäßiger / außerplanmäßiger Ausgaben / Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 500.000 € netto,
 - (h) die Vergabe von Aufträgen nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes bzw. nach Maßgabe der genehmigten außer- oder überplanmäßigen Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen,
 - (i) die Durchführung von Widerspruchsverfahren und die regelmäßige Berichterstattung über Anzahl und Art der Widersprüche an die Versammlung

- (j) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 12 TVÖD.

§ 12 Beirat

- (1) Zur Beratung von wichtigen Angelegenheiten der Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung wird ein Beirat gebildet. Den Vorsitz hat die/ der für die Beratung von B-Aufgaben zuständige Vorsitzende / stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung (§ 7 Abs.2).
- (2) In den Beirat entsenden die Städte und Gemeinden der Region Hannover die Hauptverwaltungsbeamtin/ den Hauptverwaltungsbeamten oder eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.
- (3) Der Beirat ist von der Verbandsgeschäftsführerin/ dem Verbandsgeschäftsführer in Benehmen mit der/ dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich sowie auf Antrag von drei Beiratsmitgliedern einzuberufen.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin/ Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.

§ 13 Eilentscheidung

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren droht, trifft die Verbandsgeschäftsführerin/ der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen. Die Verbandsgeschäftsführung hat die Verbandsversammlung unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 14 Rechtsverhältnisse der Bediensteten

- (1) Die bisher beim Abfallwirtschaftsbetrieb der Landeshauptstadt Hannover und der Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH beschäftigten Mitarbeiter wurden durch Personalüberleitungsverträge zu Beamtinnen bzw. Beamten oder tarifrechtlichen Beschäftigten des Zweckverbandes.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der tarifrechtlichen Beschäftigten richten sich nach den geltenden Tarifverträgen einschließlich dem mit der Gewerkschaft ver.di geschlossenen bezirklichen Tarifvertrag aus Anlass der Bildung der Region Hannover vom 22.05.2001, dem mit der Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH abgeschlossenen örtlichen Tarifvertrag vom 01.06.2001 und mit dem Tarifvertrag zwischen dem Zweckverband, dem Kommunalen Arbeitgeberverband und der Gewerkschaft ver.di vom 28.09.2004.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband.
- (4) Der Zweckverband ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover und gewährleistet in diesem Rahmen eine betriebliche Altersversorgung für die bei ihm nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Beschäftigten.

- (5) Die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen/ Beamten richten sich nach den für Beamtinnen/ Beamte von Gemeinden geltenden Vorschriften. Für die Verbandsgeschäftsführerin/ den Verbandsgeschäftsführer ist die Verbandsversammlung Oberste Dienstbehörde, höherer Dienstvorgesetzter und Dienstvorgesetzter. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten ist die Oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter die Verbandsversammlung und Dienstvorgesetzter die Verbandsgeschäftsführerin/ der Verbandsgeschäftsführer.
- (6) § 107 Abs. 3 NKomVG gilt entsprechend.
- (7) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes obliegen der Gleichstellungsbeauftragten der Region Hannover.

III. Haushaltswirtschaft und Deckung des Finanzbedarfs

§ 15 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des NKomVG über die Kommunalwirtschaft entsprechend mit der Maßgabe, dass sie auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung (Eig-BetrVO) erfolgt. Danach erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches. Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass eine getrennte Betrachtung und Bewertung des Ergebnisses für die in § 4 Abs. 1 und 4 sowie Abs. 2 dieser Satzung genannten Aufgaben im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung möglich ist.
- (2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 157 NKomVG. Die Jahresabschlussprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen oder zulassen, dass der Zweckverband im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt einen Dritten beauftragt. Die Kosten der Jahresabschlussprüfung trägt der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband hat eine Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband arbeitet auf Dauer mindestens kostendeckend.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden zu jährlich festzusetzenden Umlagen herangezogen, soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Verbandsausgaben (einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen) nicht ausreichen. Die Umlage wird wie folgt berechnet:
 - Fehlbedarf, der aus A-Aufgaben der Verbandsmitglieder resultiert, wird im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung den B- und C-Aufgaben verursachungsgerecht zugeordnet,
 - Fehlbedarf, der den B-Aufgaben zuzurechnen ist, ist auf die Region Hannover umzulegen,
 - Fehlbedarf, der den C-Aufgaben zuzurechnen ist, ist auf die Landeshauptstadt Hannover umzulegen.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Eine Auflösung des Zweckverbandes ist nur aus wichtigem Grund möglich. Das ist dann der Fall, wenn sich die Verhältnisse, die für die Gründung des Zweckverbandes maßgeblich gewesen sind, sich seit der Verbandsgründung so wesentlich geändert haben, dass einem Verbandsmitglied die Mitgliedschaft im Zweckverband nicht mehr zuzumuten ist und auch durch eine Anpassung der Verbandsordnung an die geänderten Verhältnisse nicht möglich oder zumutbar ist. Für diesen Fall ist ein Verbandsmitglied berechtigt, die zur Gründung des Zweckverbandes führende Vereinbarung zu kündigen und die Auflösung des Zweckverbandes zu bewirken. Das gilt nicht für die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Anstalt öffentlichen Rechts. Die Kündigung bedarf der Schriftform und kann nur mit einer Frist von 12 Monaten zum 01.01. des Kalenderjahres ausgesprochen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder gemäß der von ihnen eingebrachten Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung über.
- (3) Die Übernahme der Mitarbeiter/innen des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder wird zwischen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover einvernehmlich geregelt. Grundsätzlich übernehmen die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover die Mitarbeiter/innen, die entsprechend der Aufgabenverteilung im Zweckverband gemäß § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung tätig werden.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Verbandsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 24.04.2012

Prof. Dr. Axel Priebes
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kornelia Hülter
Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
